

Besprechungen und Selbstanzeigen

Walther Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903, als Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis im Auftrage des schweizerischen Bundesrates bearbeitet, I. Band, XVI und 830 Seiten, 1930, II. Band, XVI und 1066 Seiten, 1930, III. Band, XV und 1075 Seiten, 1930, IV. Band, XVI und 1103 Seiten, 1931, V. Band, XX und 1115 Seiten, 1931, Sachregister, Berichtigungen und Ergänzungen, 145 Seiten, 1932. Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Das 1891/93, in zweiter Auflage 1903/04 erschienene fünfbändige Nachschlagewerk «Schweizerisches Bundesrecht», herausgegeben von L. R. von Salis, hatte für die Zeit von 1874 bis 1902 einen ausgezeichneten, von Theorie und Praxis viel benützten Überblick über die wesentlichen Seiten der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung geboten. Die Entwicklung des Rechts und der Praxis seit 1902 führte notwendig dazu, dass das Werk in immer grösseren Abstand von der Rechtswirklichkeit kam, dass es für die Erkenntnis der Gegenwart mehr und mehr veraltete und weithin zur Geschichtsquelle wurde. Diesem Missstande trat der Bundesrat entgegen, indem er 1927 beschloss, es sei eine Fortsetzung des Werkes herauszugeben, und indem er Walther Burckhardt mit der Bearbeitung beauftragte. Dieser hat unter wesentlicher Beihilfe von Dr. M. von Wattenwyl den Auftrag in fünf mächtigen Bänden und einem Sachregisterband erfüllt.

Der erste Band behandelt nach einer Einleitung über Namen und Wappen der Eidgenossenschaft im ersten Teil «Die internationale Stellung der Schweiz» (I. «Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft»; II. «Die Beziehungen der Schweiz zu den anderen Staaten»), im zweiten Teil «Die schweizerische Eidgenossenschaft als Bundesstaat» (I. «Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen»; II. «Das Schweizerbürgerrecht»). Der zweite Band setzt den zweiten Teil «Die schweizerische Eidgenossenschaft als Bundesstaat» in einem III. Abschnitt «Der Schutz der verfassungsmässigen Rechte» fort und geht weiter zum dritten Teil «Die Organisation des Bundes» (I. «Allgemeines», II. «Das Volk», III. «Die Bundesversammlung», IV. «Die Organisation der Bundesverwaltung»). Der dritte Band bringt den dritten Teil «Die Organisation des Bundes» in V. «Die Organisation der Rechtspflege des Bundes» zu Ende und beginnt den vierten Teil «Die Aufgaben der Bundesverwaltung» (I. «Das politische Departement», II. «Das Departement des Innern», III. «Das Justiz- und Polizeidepartement»). Der vierte Band enthält die Fortsetzung des vierten Teils «Die Aufgaben der Bundesverwaltung» (III. «Das Justiz- und Polizeidepartement», IV. «Das Militärdepartement», V. «Das Finanz- und Zolldepartement»). Der fünfte Band beschliesst den vierten Teil «Die Aufgaben der Bundesverwaltung» (V. «Das Finanz- und Zolldepartement», VI. «Das Volkswirtschaftsdepartement», VII. «Das Post- und Eisenbahndepartement»). Der Sachregisterband enthält ein eingehend gearbeitetes Inhaltsverzeichnis mit Berichtigungen und Ergänzungen.

Die fünf Bände meistern den gewaltigen Stoff von 25 Jahren (1903—1928) und greifen darüber hinaus auch in die letzten Jahre hinein. Sondergebiete wie Eisenbahnrecht, Sozialversicherung und Steuerrecht, deren Recht und Praxis aus anderen Veröffentlichungen ersichtlich sind, wurden mit Recht beiseite gelassen. Im übrigen aber sehen wir die Entwicklung und den heutigen Stand der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung und ihre gesetzlichen Grundlagen wie ein klargeformtes Relief.

Die Sammlung und Sichtung des überreichen Materials an staats- und verwaltungsrechtlichen Erlassen, Entscheiden, Beschlüssen, Berichten, Botschaften, Gutachten, Verträgen und Verhandlungen der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Departemente und die daraus zu treffende Auswahl ist in vielen Fällen eine mühsame und schwierige Aufgabe. Ihre

Lösung im Sinne einer Befriedigung aller oder auch nur derjenigen Wünsche, die von diesem oder jenem Sonderstandpunkt oder Sonderinteresse aus berechtigt sein können, war trotz dem weitgespannten Rahmen nicht möglich. Möglich war nur eine auf die Herausstellung des Wichtigen und Wesentlichen und Wegleitenden gerichtete Bearbeitung. Diese ist in ausgezeichneter Weise gelungen. Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben. Der Bundesrat hat sich durch die Herausgabe des Werkes ein grosses Verdienst erworben, Burckhardt und von Wattenwyl haben sich in mühevoller und entsagungreicher Arbeit als Beherrscher des Stoffes und Meister der Stoffgliederung erwiesen; sie dürfen der Anerkennung und des Dankes aller Theoretiker und Praktiker des schweizerischen Staats- und Verwaltungsrechts gewiss sein.

Basel.

Ruck.

Dr. W. Burckhardt, Professor der Rechte an der Universität Bern: **Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874**. XI und 846 S. Dritte, vollständig durchgesehene Auflage, 1931, Verlag Stämpfli & Cie., Bern. Fr' ...

Für alle, die theoretisch oder praktisch, juristisch oder politisch oder wirtschaftlich mit der Bundesverfassung zu arbeiten haben, ist der Verfassungskommentar von W. Burckhardt schon in seinen beiden ersten Auflagen ein notwendiger Begleiter und Berater geworden, und sie alle haben es angesichts der grossen Entwicklung seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahre 1914 mit lebhafter Freude begrüsst, dass es W. Burckhardt in unermüdlicher Arbeitskraft auf sich genommen hat, den Kommentar aufs neue herauszugeben, auf den Stand der Gegenwart zu bringen und den Verfassungstoff noch mehr als bisher trotz der Kommentarform in systematischer Darstellung zu geben. Zugrunde liegt eine das Ganze tragende »planmässige Gesamtauffassung«. Für diese hat sich W. Burckhardt in seinem Buche über »Die Organisation der Rechtsgemeinschaft« die breite theoretische Grundlage geschaffen, aus der sich die den Kommentar beherrschenden Ideen erklären. Über diese theoretische Grundlegung lässt sich in guten Treuen streiten, und ebenso ergeben sich bei der Unmenge der im Kommentar behandelten Fragen manche Lösungen, denen wohlbegründete andere Auffassungen entgegengesetzt werden können. Für eine Untersuchung über die im einzelnen bestehende Verschiedenheit der Rechtsansichten ist hier nicht der Ort; diese Verschiedenheiten sind zudem unwesentlich für die Gesamtwertung des Kommentars. Er ist ein durch wissenschaftliche Klarheit und Schärfe wie durch Beherrschung der Praxis und gesunden Sinn für die Wirklichkeit ausgezeichnetes Werk, das sich allgemein geistig wie rein juristisch als hervorragende Leistung darstellt.

Basel.

Ruck.

Paul Amstutz und **Dr. iur. Ernst Wyss**, **Das eidgenössische Stempelsteuerrecht**, Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, 419 S., 1930, Orell Füssli Verlag Zürich/Leipzig.

Angesichts der Kommentare zum Stempelabgabengesetz von Blumenstein und von ImHof-Joehr-Landmann kann vorweg die Frage gestellt werden, ob für das Erscheinen des vorliegenden Werkes ein dringender Anlass gegeben war. Diese Frage ist zu bejahen. Jene Kommentare erfassen nur einen Teil des eidgenössischen Stempelsteuerrechtes, und erst seit ihrem Erscheinen hat sich die Gerichts- und Verwaltungspraxis des Stoffes bemächtigt und ist zudem in erheblichem Masse neues Recht geschaffen worden. Wenn somit auch jene Kommentare die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erfassung des Stempelsteuerrechtes gelegt haben, so bieten sie doch nicht den für die Gegenwart massgebenden Stand der Praxis und der Gesetzgebung.

Hier setzt das Werk von Amstutz und Wyss ein, indem es von Praktikern für die Praxis geschrieben ohne weitläufige wissenschaftliche Erörterungen die Praxis und Gesetzgebung darstellt und indem es ausser dem Stempelabgabengesetz selbst das Bundesgesetz betreffend die Stempelabgaben auf Coupons von 1921, die Novelle zu diesen beiden Gesetzen von 1927, das Bundesgesetz betreffend Erlass und Stundung von Stempelabgaben von 1921 und die Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben von 1928 bietet.

Die Bearbeitung selbst ist nach Art der Gesetzeskommentare gehalten, indem die Gesetzes- und Verordnungstexte wiedergegeben und die Artikel im einzelnen durch Erläuterungen

klargestellt werden. Das aus genauer Kenntnis der Praxis heraus entstandene Werk ist gründlich und zuverlässig gearbeitet, klar und verständlich geschrieben und bewährt sich als ein guter Führer bei der Handhabung des eidgenössischen Stempelsteuerrechtes.

Basel.

Ruck.

Gater, Rudolf, Die Konjunkturprognose des Harvard-Institutes. Eine Kritik ihrer Methoden und ihrer Ergebnisse. Zürcher Diss. Girsberger & Cie. Zürich 1931, 162 S. (Band 17 der von Prof. Saitzew herausgegebenen Zürcher volkswirtschaftlichen Forschungen.)

Der Verfasser untersucht die Frage der Anwendbarkeit der Methoden des Harvard-Institutes auf wirtschaftliche Ereignisse nach dem Wert ihrer Ergebnisse und ihrer Fähigkeit, die ihnen zugemuteten Aufgaben wirklich zu lösen. Im ersten, methodischen Teil werden die aus den Barometern sich ergebenden Fragen behandelt, Einordnung der Harvard-Barometer — Wesen der Harvard-Barometer — die Reihenzerlegung: Treud, Saisonbewegung und restliche Bewegungen, Beseitigung der Intensitätsdifferenzen, Vergleich der Reihen, Gruppierung der Reihen, der Business-Cycle. — Im zweiten historischen Teil werden die Barometerversuche, die bekanntlich 1919—1922 aufgenommen worden sind und die mit ihnen erlangten Resultate dargestellt: Das Fünfkurvenbarometer (1903—1914), das Dreikurvenbarometer (1903—1914), das Dreikurvenbarometer von 1919, das ergänzende Barometer der Preisbewegung von 1922, das Barometer von 1923, die spätern Revisionen und die Ergebnisse.

Alles klar erfasst und übersichtlich dargestellt, ein Buch, nach dem man immer wieder greifen muss.

Winkler, Prof. Dr. Wilhelm, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. Yale University Press, New Haven, 1930. Rm. 11. 25.

Dieses Buch mit seinen 278 Seiten ist ein Stück der «Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges», die mit Unterstützung der Carnegie-Stiftung für internationalen Frieden herausgegeben wird, und zwar in einzelnen Serien für einzelne Länder, ehemalige kriegsführende und neutrale. Unter diesen Norwegen, Schweden, Niederlande; die *Schweiz* fehlt völlig. Weshalb? — Wir kriegen allerdings unsre eigene Sammlung von Kriegsmonographien nicht zusammen.

In dieser Serie wird der Einfluss des Kriegs auf eine Reihe von wirtschaftlichen Erscheinungen, wie die Finanzen, das Bankwesen, die Landwirtschaft, die Industrie, die Preise und Löhne, das Einkommen usw., untersucht. Wenn alle diese Untersuchungen durchgeführt werden wie im vorliegenden Winklerschen Werk, dann lässt sich aus ihnen allein schon hinsichtlich der Methode auch für uns vieles herausholen.

Das Inhaltsverzeichnis nennt als Hauptabschnitte:

- I. Einleitung: Ziel und Plan der Untersuchung und Schwierigkeiten ihrer Durchführung.
- II. Die wirtschaftende Bevölkerung, die wirtschaftenden Betriebe. Volkseinkommen und Volksvermögen Österreichs vor dem Kriege.
- III. Bevölkerungs- und Berufsverschiebung durch den Krieg.
- IV. Überblick über die Wirkungen des Kriegs auf die österreichische Volkswirtschaft.
- V. Einkommensverschiebungen zwischen den einzelnen Berufsländern (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel usw.).

Im Anhang werden die unmittelbaren Kriegskosten errechnet und zusammengestellt. Schliesslich wird, bibliographisch wertvoll, der Plan der ganzen grossen Publikation wiedergegeben.

Kollegen Winkler unsre herzliche Gratulation zu seiner vortrefflichen Arbeit!

Borer, G. F., Eine schweizerische Landeswirtschaftsbank. Lüdín & Co., A.-G., Liestal 1931.

Allen Anregungen zur Beschränkung des Kapitalexports, wie die Unterstellung der Börsen unter Staatsaufsicht, verschärfte Kontrolle und die Staatskontrolle über die grosskapitalistischen Unternehmungen kann am sichersten nur eine schweizerische Landeswirtschaftsbank entsprechen in der Form einer Genossenschaft, in der vor allem die Landwirtschaft, die Gewerbe- und Handwerkerorganisationen, Kaufleutevereinigungen genossenschaftlich sich zusammen-

schliessen. Sie soll die Bank der nationalen Wirtschaft sein, die Schweizer Handelsbörse organisieren, den Personalkredit in kleinen Beträgen pflegen, mit der Raiffeisenkasse zusammenarbeiten usw. und insgesamt «für eine bessere Zukunft des Bauern- und Gewerbestandes» arbeiten. — Eine Reihe von Handwerkerbanken hat schon liquidiert werden müssen; eine Reihe von Genossenschaftsbanken hat Stand gehalten. Versucht's einmal!

Frel, Albert, Entwicklung und heutiger Stand der schweizerischen Agrarstatistik. Zürcher Diss. (unter Prof. Dr. E. Grossmann) 1931. Inhalt: Aufgabe, Wesen und Gebiet der Agrarstatistik; Geschichte der schweizerischen Agrarstatistik; Entwicklung und heutiger Stand.

Solche systematische Darstellungen sind an und für sich immer sehr wertvoll, wenn sie auch nicht immer in die Tiefe dringen können, wie Monographien über kleinere Spezialgebiete. So bildet denn auch diese Arbeit eine Bereicherung der Fachliteratur. Wünschenswert schiene mir eine Gliederung der angegebenen Literatur auch nach Fachgebieten (S. VI—XII).

Die Steuergesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein. Nach dem Stande vom 1. Februar 1932. Von Dr. H. M. Merlin und E. Schaffhauser, Vaduz. Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich, 1932. Geb. Fr. 5.

Prof. Landmann hat bekanntlich im Jahre 1922 die Revision der Liechtensteinschen Steuerrechte durchgeführt, und auf 11. Januar 1923 trat das neue Steuergesetz in Kraft. Das vorliegende kleine Buch bietet eine systematische Verarbeitung des infolge mannigfacher Abänderung unübersichtlich gewordenen Steuerrechts.

Mombert, Paul, o. Prof.: **Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsgestaltung.** Zur Frage der Abnahme des Volkswachstums. Veröffentlichung der Frankfurter Gesellschaft für Konjunkturforschung. Herausgegeben von Dr. E. Altschul, neue Folge, Heft 3, Hans Buske Verlag Leipzig 1932.

Inhalt: Die möglichen Zusammenhänge. Der Gang der Wirtschaft in seinem Einfluss auf die Bevölkerung. Das Volkswachstum in seinem Einfluss auf die Gestaltung der Wirtschaft: bei zunehmender Volkszahl und fortschreitender Wirtschaft; bei Rückgang oder Stillstand im Volkswachstum.

Mombert, der bekannte deutsche Bevölkerungsstatistiker und -politiker gibt hier in einer «systematischen Untersuchung aller möglichen Kombinationen und in sorgfältiger Abwägung der einzelnen Tendenzen und Gegenteilenden» einen Einblick in die wirklichen Zusammenhänge.

F. M.

Dr. oec. publ. **Hans Schenkel**, **Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten.** Staatswiss. Diss. Zürich 1931.

Der Kampf der helvetischen Behörden um die Aufhebung der Grundgerechtigkeiten wird in der vorliegenden Schrift genau und objektiv geschildert. Am wenigsten befriedigt das einleitende Kapitel.

Schmidt.